



STATUTEN

der

Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)

3 1

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen in Europa aller Art, insbesondere in der Entwicklung, der Förderung, im Verkauf und weiteren Tätigkeiten im Bereich erneuerbarer Energien und Umwelttechnik und in anderen verwandten Gebieten.

² Die Gesellschaft kann direkt in den erwähnten Geschäftsfeldern tätig werden, Unternehmen gründen, zugunsten von verbundenen Gesellschaften Darlehen gewähren, Garantien stellen, Devisen- und Finanzierungsgeschäfte aller Art tätigen, insbesondere Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen, Immobilien und Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Immaterialgüterrechte und Schutzrechte aller Art auswerten, verwerten und verwalten.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital


Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 16'639'000. — und ist eingeteilt in 166'390 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100. — Nennwert.

Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 9. Mai 2010 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 3'000'000. — durch Ausgabe von höchstens 30'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 100. — Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen so-

 ² 